



AQUA-TERRA SAAR-LOR-LUX

Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende sowie ausführende Regelungen zu den Vorschriften der Satzung.

- I. Referate
- II. Der erweiterte Vorstand
- III. Kassenführung u. Kassenprüfung
- IV. Mitgliederversammlung
- V. Reisekosten u. Spesenverordnung
- VI. Verbandsbeiträge u. Aufnahmegebühr
- VII. Versicherung
- VIII. Geschenkeordnung
- IX. Verbandsbörsenordnung
- X. Veranstaltungen des Verbandes

I. Referate

Für einzelne Aufgabenbereiche des Verbandes kann die Mitgliederversammlung Referate einrichten. Der/die Leiter/in eines Referates wird vom Vorstand eingesetzt und abberufen. Dem/Der Leiter/in steht es frei, weitere Mitglieder des Verbandes zur Mitarbeit heranzuziehen. Die Verbandskasse trägt die Kosten des Referates nach Beschluss des Vorstandes. Die für den voraussichtlichen Bedarf der Referate erforderlichen Mittel sind so früh als möglich dem Vorstand mitzuteilen.

II. Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand ist gem. Satzung des Verbandes Aqua/Terra Saar-Lor-Lux e.V. ein Organ des Verbandes. Er unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Bewältigung der administrativen und organisatorischen Arbeit.
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/e Schriftführer/in je beteiligter Landessprache
 - ein/e Kassenwart/in
 - ein/e Materialwart/in
 - bis zu zwei Beisitzer, denen Sonderaufträge (Referate) erteilt werden können.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes verfügen wie auch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes über Stimmrecht bei Vorstandssitzungen. In der Mitgliederversammlung verfügen lediglich der Präsident und die beiden Vizepräsidenten über ein Stimmrecht.

III. Kassenführung u. Kassenprüfung

A. Kassenführung

1. Für die Aufzeichnungen des/der Kassenwart/in gelten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen belegt sein. Das Kassenjournal ist

unbeschränkt aufzuheben. Es kann elektronisch geführt werden. Die Belege können nach handelsrechtlicher Aufbewahrungszeit vernichtet werden.

2. Der/Die Kassenwart/in hat die erforderlichen Kassen und Konten zu führen, aus denen die laufenden Ausgaben zu bestreiten sind.
3. Der/Die Kassenwart/in erhält von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern Bankvollmacht für die bestehenden Konten. Darüber hinaus sind der/die Präsident/in allein und der/die Vizepräsident/in und der/die Geschäftsführer/in für diese Konten gemeinsam zeichnungsberechtigt.
4. Der/Die Kassenwart/in kann Rechnungsbeträge nur dann anweisen, wenn die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Auftraggeber festgestellt worden ist. Der/Die Kassenwart/in hat zu überprüfen, ob angeforderte Spesenabrechnungen der Höhe nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung und der Spesenverordnung entsprechen.
5. Der Kassenwart hat zum Abschluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss und einen Kassenbericht zu erstellen. Der Kassenbericht wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Annahme vorgelegt.

B. Kassenprüfung

1. Nach dem Kassenabschluss und Erstellung des Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr findet die Kassenprüfung bis spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht auf Einsichtnahme in alle Kassenunterlagen. Sie haben zu überprüfen, ob alle Ausgaben und Einnahmen, die im Kassenjournal festgehalten sind, belegt sind. Neben der rein rechnerischen Überprüfung haben sie auch darauf zu achten, dass keine Ausgaben getätigt wurden, die dem Verbandszweck nicht entsprechen oder die nicht mit der Satzung, der Geschäftsordnung oder Beschlüssen der Verbandsorgane in Einklang stehen. Darüber hinaus hat er/sie zu überprüfen, ob die Kassenbücher oder sonstigen Kassenunterlagen ordnungsgemäß geführt worden sind.
4. Während der Prüfung hat der Kassenwart den Kassenprüfern zwecks Rückfragen zur Verfügung zu stehen.
5. Über die Kassenprüfung ist ein Prüfungsbericht anzufertigen, der von den Kassenprüfern zu unterzeichnen ist. In dem Prüfungsbericht sind alle Beanstandungen aufzuführen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Enthält der Prüfungsbericht Beanstandungen, so entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Kassenwartes, in welcher Weise die Beanstandungen ausgeräumt werden sollen bzw. welche Konsequenzen aus den Beanstandungen zu ziehen sind..

IV. Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist bis Ende des ersten Quartals durchzuführen.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis 4 Wochen vor der Versammlung grundsätzlich schriftlich, per Post oder E-Mail zu übermitteln. Vorliegende Anträge sind mit der Einladung zur Sitzung zu verschicken.
3. Der/Die Leiter/in der Mitgliederversammlung stellt zum Beginn der Sitzung die jeweilige Stimmzahl der erschienenen Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest. Nach deren Feststellung gilt diese solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
4. Stimmenübertragungen sind bei Sitzungsbeginn dem/der Versammlungsleiter/in zu melden und durch Vorlage der entsprechenden Vollmacht nachzuweisen.
5. Die Erteilung des Wortes erfolgt nach Möglichkeit nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung geht allen anderen Wortmeldungen vor.
6. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt in folgender Reihenfolge:
 - a) Änderungsanträge zu einem vorliegenden Antrag,

- b) Abstimmung über den Antrag selbst (evtl. in geänderter Fassung),
 - c) Ergänzungsanträge zu einem (bereits beschlossenen) Antrag. Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit zulässig und nach Begründung und evtl. Gegenrede sofort zu entscheiden.
7. Auf Einladung des Vorstandes können an den Sitzungen des Verbands auch Personen teilnehmen, die dem Verband nicht angehören. Der Versammlungsleiter kann ihnen Rederecht erteilen, aber kein Stimmrecht.
 8. Alle juristischen Verbandsmitglieder haben das Recht, dass ihre eigenen Mitglieder der Mitgliederversammlung des Verbandes als Zuhörer teilnehmen können.

V. Reisekosten u. Spesenverordnung

1. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt für Reisen im Interesse des Verbandes, Reisekosten und Spesen über den Verband abzurechnen.
2. Referatsleiter/innen sind berechtigt Reisekosten im Interesse des Verbands nach vorheriger Zustimmung und Kostenzusage des Vorstandes abzurechnen.
3. Andere Personen des Verbandes können nur mit schriftlicher Genehmigung und Kostenzusage des Vorstandes Reisekosten über den Verband abrechnen, wenn dies im Interesse des Verbandes ist.
4. Reisekosten werden wie folgt erstattet:
 - a) Grundsätzlich die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel 2.Klasse
 - b) Bei mehreren Personen in einem Kraftfahrzeug oder beim Transport von Gerätschaften im Interesse des Verbandes werden 30 €-Cent je Kilometer erstattet.
 - c) Die Übernachtungskosten für ein Hotel, Einzelzimmer mit Frühstück, in der nachgewiesenen Höhe (möglichst Mittelklasse).
 - d) Je Reisetag wird eine Pauschale von 30 Euro erstattet.
Über die Reise ist eine Reisekostenabrechnung zu fertigen.
Es ist der Zweck der Reise, die Dauer der Reise mit Datum und die Kosten anzugeben.
Die erforderlichen Belege sind beizufügen. Bei Buchungen von Verkehrsmitteln sind, wann immer möglich, Rabatte zu nutzen.

VI. Verbandsbeiträge u. Aufnahmegebühr

A. Verbandsbeitrag

1. Die juristischen Mitglieder haben bis zum 30.11. des laufenden Jahres eine Mitgliedermeldung an den Verantwortlichen des Verbandes zu senden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht gemeldete Mitglieder keinen Versicherungsschutz erfahren.
2. Der Verbandsbeitrag für das kommende Geschäftsjahr ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres auf das Verbandskonto zu überweisen. Ist der fällige Beitrag bis zum 31. Januar des neuen Geschäftsjahres nicht auf dem Verbandskonto verbucht, verliert das säumige Mitglied seinen Versicherungsschutz.
3. Über die weitere Behandlung säumiger Mitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Die in 1. und 2. genannten Fristen gelten ausschließlich für juristische Mitglieder, deren Sitz sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet. Für juristische Mitglieder mit Sitz in Frankreich gelten als Meldetermin der 28. Februar und als Zahlungstermin der 31. März
5. Der Verbandsbeitrag wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Mitgliedsvereine entrichten einen Jahresbeitrag von 9 € pro Vereinsmitglied, das zum Fälligkeitsdatum in ihrem Verein beitragspflichtig ist. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Jugendliche die zum Fälligkeitsdatum das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - b) Erwachsene Einzelmitglieder, die keinem Verein angehören, entrichten zum Fälligkeitstermin einen Jahresbeitrag in Höhe von 30 €.

6. Bei Doppelmitgliedschaften zahlt der Verein, bei dem das Mitglied zuerst eingetreten war.

B. Aufnahmegebühren

1. Gründungsmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.
2. Ausgenommen von der Aufnahmegebühr sind alle Jugendliche vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres.
3. Beim Beitritt juristischer Personen (Vereine) entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

VII. Versicherung

1. Der Verband schließt für alle Mitglieder eine Haftpflichtversicherung ab.
2. Die Versicherungsprämie ist im Verbandsbeitrag enthalten.
3. Jedem Mitglied wird beim Beitritt eine Kopie der Versicherungsunterlagen ausgehändigt.
4. Jeder Versicherungsfall ist dem Vorstand zeitnah anzuzeigen.

VIII. Geschenkeordnung

1. Vereine, wie auch Vereinsvorstände werden anlässlich runder Geburtstage vom Verbandspräsidenten mit einer Glückwunschkarte geehrt. Weitere Zuwendungen erfolgen nicht.

IX. Die Verbandsbörsenordnung

Der Verband erstellt eine Börsenordnung, die für alle aquaristischen/terraristischen Veranstaltungen im Verantwortungsbereich des Verbandes bindend ist. Die Börsenordnung wird an die Mitglieder verteilt.

X. Veranstaltungen des Verbandes

Der Verband führt in eigener Verantwortung Veranstaltungen durch, oder lässt diese von Verbandsmitgliedern ausrichten.

1. Veranstaltungen, die in eigener Verantwortung ausgerichtet werden, wie Züchtertreffen und Schulungen organisiert und finanziert der Verband in eigener Regie.
2. Veranstaltungen, die der Verband von Mitgliedern ausrichten lässt, wie z.B. Verbandsbörsen, liegen ganz in Verantwortung der ausrichtenden Vereine und werden vom Verband bei Bedarf lediglich personell und mit vorhandenem Material unterstützt. Eintrittspreise zu den Verbandsbörsen müssen vor Veröffentlichung von Werbematerial mit dem Verband abgesprochen werden. Bei Verbandsbörsen erhebt der Verband eine 10%ige Abgabe auf die von den Züchtern erzielten Umsätze.